



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Sportordnung

Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorbemerkung.....	3
§ 2	Rechtsgrundlage	3
§ 3	Ausbildung.....	3
§ 4	Wissensprüfung.....	4
§ 5	Verhalten auf dem Platz.....	4
§ 6	Schlussbestimmungen	4

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Vorbemerkung

1. Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistige Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.
2. Durch die Ausbildung ist auf das Verhalten des Hundes als Familien- und Gebrauchshund Einfluss zu nehmen, damit die Veranlagungen gefördert werden, die ein gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und Tieren zur Folge haben und darüber hinaus den Anforderungen für Leistungen beim Sport mit dem Hund gerecht werden.
3. Bei der Ausbildung der Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die verbandsinternen Regeln zu beachten.
Ziel der Ausbildung ist der freudig und gehorsam arbeitende Hunde.

§ 2 Rechtsgrundlage

1. Die Ausbildungsordnung des Schutz- und Gebrauchshunde Sportvereins (SGSV) bildet die Rahmenordnung für die Ausbildungs-/Sportordnungen seiner Mitgliedsvereine.
2. Inhalt und Änderungen dieser Sportordnung bestimmen die Mitglieder der Abteilung Sport in der Versammlung der Abteilung Sport.
3. Die Ausbildung von Trainern für den Ausbildungsbereich von Hunden zählt zu den satzungsgemäßen Aufgaben des SGSV. Die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Trainer obliegt den SGSV- Landesverbänden.

§ 3 Ausbildung

1. Ausbilden darf, wer einen gültigen Grundausbildungsschein des SGSV oder eines anderen Hundesportverbandes besitzt und/oder einen Ausbildungsnachweis aus dem Diensthundewesen nachweisen kann.
2. Der Ausbilder gibt anderen Hundeführern Hilfestellungen bei der Ausbildung von Hunden, er leitet den Übungsbetrieb und demonstriert aber auch mit Hunden einzelne Übungen und Ausbildungsabläufe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Vorbereitung und Realisierung der Ausbildung.
3. Die Ausbildung der Hunde erfolgt durch Förderung oder Korrektur ihrer natürlichen Veranlagungen.
4. In der spartenspezifischen Ausbildung der verschiedenen Hundesportarten sind insbesondere nachfolgende Themenfelder zu schulen.
 - Grundsätze einer modernen tierschutzgerechten Ausbildung (durch den Tierschutzbeauftragten der DZGD)
 - Lernverhalten, Stress
 - Ausdrucksverhalten und Kommunikation (Hund-Hund, Hund-Mensch) (in verschiedenen Workshops)
 - Übungsgestaltung, Motivation und Training
 - Inhalte der Prüfungsordnungen
5. Themenfelder für Welpen-, Junghund- und Basisausbildung
 - Erziehung vom Welpen zum Junghund
 - Aufbau Gehorsam und Leinenführigkeit
 - Anwendung erlernten Verhaltens in der Praxis
 - verkehrssicheres Verhalten im Alltag (Workshop)
 - Vorbereitung und Ablauf einer Prüfung

§ 4 Wissensprüfung

1. Zum Ablegen einer Begleithundeprüfung bedarf es eines Sachkundenachweises. Dieser wird durch einen Richter des SGSV e.V. in Form einer Lernzielüberprüfung abgenommen.
2. Zur Vorbereitung auf die Lernzielüberprüfung werden Sachkundetrainings abgehalten.

§ 5 Verhalten auf dem Platz

Wie sich Hund und Hundeführer auf den jeweiligen Trainingsplätzen zu verhalten haben, regelt die Platzordnung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.